

Anfechtung einer Betriebsratswahl - Verkennung des Betriebsbegriffs

BAG, Beschluss vom 21.09.2011 - 7 ABR 54/10 -

1. Werden durch einen Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst.b BetrVG mehrere Betriebe zu betriebsverfassungsrechtlichen Organisationseinheiten im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 BetrVG zusammengefasst, können die Betriebsratswahlen in einzelnen Organisationseinheiten isoliert angefochten werden. Auch wenn die Anfechtung mit einer Verkennung des Betriebsbegriffs begründet wird, ist ihre Zulässigkeit nicht von der Anfechtung der in anderen Organisationseinheiten durchgeführten Wahlen abhängig.
2. Bei § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BetrVG ist zu berücksichtigen, dass diese Tarifverträge die Bildung von Betriebsräten erleichtern oder einer sachgerechten Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer dienen sollen. Dem entspricht es, wenn die Interessenvertretungen dort errichtet werden, wo unternehmerische Leitungsmacht konkret entfaltet und ausgeübt wird. Es ist rechtlich unbedenklich, wenn Tarifverträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B BetrVG vorsehen, dass Betriebsräte in den jeweiligen Regionen zu errichten sind, für die es nach dem Organisationskonzept des Arbeitgebers Bezirksleitungen gibt.